

**Verein der Freunde,  
Förderer und Ehemaligen  
des Gymnasiums am Löhrtor  
in Siegen e.V.**

**- Amtsgericht Siegen VR 698 -**

**SATZUNG**

**errichtet am 07.04.1954  
in der Neufassung vom 19.02.1974**

**mit den Änderungen gemäß der Beschlüsse  
der Mitgliederversammlungen vom  
08.05.1980, 13.06.1996, 07.06.2001 und 04.07.2014**

**§ 1**  
**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

**Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen  
des Gymnasiums am Löhrtor in Siegen e.V.**

2. Der Verein hat seinen Sitz in Siegen.  
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich die unmittelbare und ausschließliche Förderung einer modernen Erziehung und Ausbildung der Schüler des Gymnasiums Am Löhrtor in Siegen (Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung), er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Dies soll u. a. erreicht werden durch

- a) Einrichtung und Durchführung von Arbeitsgemeinschaften,
- b) Durchführung von Film- und Vortragsveranstaltungen,
- c) Prämiiierung besonderer schulischer Leistungen.

**§ 3**  
**Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können einzelne Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist nur auf den Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn es seiner Beitragspflicht über den Schluss

des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt.

#### **§ 4 Mitgliederbeitrag**

Jedes Mitglied hat einen zu Beginn des Geschäftsjahres fälligen Betrag von mindestens € 15,-- zu zahlen, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden kann. Der Jahresbeitrag für Studenten beträgt € 5,--. Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten Fällen eine Ermäßigung auf die Hälfte auszusprechen und diese zu widerrufen.

#### **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

#### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern, von denen eines für die Förderung und Prämierung von Schülerleistungen, das andere für die Aktivierung der Ehemaligen zur Förderung der Schule zuständig ist.
2. Der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Schatzmeister.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Antragstellung erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Einladungen ergehen an die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Solche Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom jeweils von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und die Genehmigung der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung
3. Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
5. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
6. Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und der ihr sonst vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie Anträge der Mitglieder
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 9 Verwendung der Mittel**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Siegen mit der Auflage, es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Vereinssatzung zu verwenden. Das gleiche gilt bei Wegfall des bisherigen Zwecks. Beschlüsse hierüber und Satzungsänderungen, soweit sie sich auf die Vermögensbildung beziehen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.